

**Satzung zur Änderung  
der Promotionsordnung  
der Universität Dortmund  
für den Fachbereich Informatik  
Vom 21. Juni 1999**

Aufgrund des § 2 Abs. 4 i. V. mit § 94 Abs. 4 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen (Universitätsgesetz - UG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August (GV.NRW. S. 532), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. Juli 1997 (GV.NRW. S. 213), hat die Universität Dortmund folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Promotionsordnung der Universität Dortmund für den Fachbereich Informatik vom 30. Mai 1996 (GABI.NRW.S.406), wird wie folgt geändert:

1. §16 wird wie folgt geändert:

a) Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

„(2) In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist die Dissertation dann, wenn die Verfasserin oder der Verfasser neben dem für die Prüfungsunterlagen erforderlichen Exemplar für die Archivierung drei Exemplare, die auf alterungsbeständigem holz- und säurefreiem Papier ausgedruckt und dauerhaft haltbar gebunden sein müssen, unentgeltlich an die Hochschulbibliothek abliefern und darüber hinaus die Verbreitung sicherstellt durch:

Entweder

- a) die Ablieferung weiterer 40 Exemplare in Buch- oder Fotodruck  
oder
- b) den Nachweis der Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift  
oder
- c) den Nachweis einer Verbreitung über den Buchhandel durch einen gewerblichen Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren; auf der Rückseite des Titelblattes ist die Veröffentlichung als Dissertation unter Angabe des Dissertationsorts auszuweisen  
oder
- d) die Ablieferung eines Mikrofiches und 50 weiterer Kopien  
oder
- e) die Ablieferung einer elektronischen Version, deren Datenformat und Datenträger mit der Hochschulbibliothek abzustimmen sind.

In den Fällen a), d) und e) überträgt die Doktorandin bzw. der Doktorand der Hochschule das Recht, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliotheken weitere

„Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(3) Wird die Dissertation von einem gewerblichen Verlag vertrieben und wird dafür ein Druckkostenzuschuss aus öffentlichen Mitteln gewährt, sind zusätzlich zehn Exemplare der Universitätsbibliothek zur Verfügung zu stellen.

(4) Für die Veröffentlichung in einer wissenschaftlichen Zeitschrift ist eine von der oder dem Prüfungskommissionsvorsitzenden genehmigte gekürzte Fassung zulässig. Im Fall einer übergreifenden Forschungsarbeit kann die Veröffentlichung gemeinsam mit anderen daran beteiligten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern erfolgen.“

b) Absatz 5 wird gestrichen.

## Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1999 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung (ABI.NRW.) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrates des Fachbereichs Informatik vom 07.04.1999, des Senats der Universität Dortmund vom 06.05.1999 sowie der Genehmigung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung, Wissenschaft und Forschung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 09.06.1999 - 222 - 8101 - 56 -.

Dortmund, 21. Juni 1999

Der Rektor  
der Universität Dortmund

Universitätsprofessor  
Dr. Albert Klein